

Hausverfügung des Arbeitsgerichts Wiesbaden

Die hessische Justiz ist weiterhin bestrebt, die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) so weit wie möglich einzudämmen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, auf den Verkehrsflächen des Justizzentrums eine medizinische Maske, d.h. eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen **(Maskenempfehlung)**.

Über eine Maskenpflicht im Sitzungssaal während der Verhandlung entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

Der Zutritt zum Arbeitsgericht ist für Personen untersagt, die sich aufgrund eines positiven Corona-Tests nach § 4 Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung oder behördlicher Anordnung in häuslicher Quarantäne befinden müssten.

Diese Hausverfügung gilt bis auf Weiteres.

Wiesbaden, den 20.05.2022

Gez. Küppers